



Satzung des Reit- und Fahrverein Witten e.V.

Neufassung vom 21.06.2018

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Witten e.V.". Er hat seinen Sitz in Witten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Ennepe-Ruhr e.V., und im Pferdesportverband Westfalen e.V. und dadurch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossen.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1.

- a. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- b. Die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrportes.
- c. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
- d. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
- e. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel: Sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern, ihr Wissen durch Lehrgänge zu vertiefen, ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
- f. Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen aufgrund gesonderter Beauftragung entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.



Ihnen können überdies im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, für die Ausübung von Vereinsämtern, eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG im dort bestimmten Rahmen gewährt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die gegebenenfalls ergänzenden geltenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden ergänzenden Regelungen nutzen können und/oder am Sportbetrieb teilnehmen können. Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet durch tatkräftige Mitarbeit die



Bestrebungen und Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Zusammenhalt seiner Mitglieder schaden könnte.

§ 6. Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen und ihnen ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie den Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen, und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30. September des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; b. gegen § 6 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt; c. seiner Beitragspflicht trotz zweier Mahnungen länger als ein Jahr nicht nachkommt. In der zweiten Mahnung ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses wegen der Beitragsrückstände hinzuweisen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Beirat innerhalb 8 Wochen entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder nach Wahl



des Vereins wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Es hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8. Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den ordentlichen (aktiven und fördernden) Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 9. Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Zusatzanträge für die Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl von 2 Kassenprüfern
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



7. Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über den Standort des Vereins

3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 6 Monate angehören.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder des Vereins dieses beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

§ 12. Vorstand

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

1. Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Stellvertretender Geschäftsführer
5. Sportwart
6. Stellvertretender Sportwart
7. Jugendwart
8. Stellvertretender Jugendwart
9. Materialwart



Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Geschäftsführer verantwortet die Finanzen.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden in offener Abstimmung per Handzeichen gewählt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Im Kalenderjahr mit gerader Endziffer der Vorsitzende und der stellvertretende Geschäftsführer. Im Kalenderjahr mit ungerader Endziffer der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und 2 Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer während seiner Amtsdauer aus oder ist dauernd verhindert seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen, bis die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt hat.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wird von dem Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Einladung können die Kassenprüfer und der Beirat an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13. Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 5 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlen finden in den Jahren mit der Endziffer 5 und 0 statt. Scheidet ein Mitglied des Beirats während einer Amtsdauer aus oder ist dauernd verhindert seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen, bis die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt hat.

2. Der Beirat steht dem Vorstand als Beratungsgremium in allen Angelegenheiten des Pferdesports und des Vereins zur Verfügung. Er ist zuständig für die Beschwerden von Mitgliedern gegen Vereinsausschlüsse. Diese Entscheidungen des Beirats sind endgültig. Beschlüsse fasst der Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.



§ 14. Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den weiblichen und männlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammen. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für 2 Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendwart / der stellvertretende Jugendwart

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Organisation des Privatrechts, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat. Den entsprechenden Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss.

§ 16. Datenschutz

Der Vorstand verfasst eine Datenschutzordnung, in der die Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.